

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/515

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 12.12.2022



05. Dezember 2022

Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 11

- hier:
1. Zahlungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 2. TOP-Zuschlag
 3. Unterstützung der Kommunen bei der Integrationsaufgabe
 4. Personalkosten für Vertretungs- und Aushilfskräfte im Landesamt für
Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF)

Sehr geehrter Herr Harms,

im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine sind im Bereich Integration und Unterbringung von Geflüchteten verschiedene zusätzliche Leistungsbedarfe entstanden.

1. Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das LaZuF ist zuständige Leistungsbehörde für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an die in den Landesunterkünften untergebrachten Leistungsberechtigten gemäß § 1 AsylbLG. Kriegsvertriebene aus der Ukraine erhalten während ihres Aufenthalts in den Landesunterkünften ebenfalls Leistungen nach diesem Gesetz.

Darüber hinaus werden Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen für die dort erbrachten Leistungen im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verausgabt. Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und den sonstigen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen entstehenden Aufwendungen werden gemäß der AsylbLG-Erstattungsverordnung vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 593) vom Land zu 70 v.H. erstattet. Die Erstattungsregelung sieht vor, dass die Kommunen vierteljährliche Abschlagszahlungen erhalten, die im jeweiligen Folgejahr von den Kommunen abschließend abgerechnet werden.

Aufgrund des aktuellen Kriegsgeschehens in der Ukraine und des damit verbundenen Zustroms an ukrainischen Kriegsvertriebenen werden für diese Gruppe an Leistungsempfängern noch weitere Mittel für das Jahr 2022 in Höhe von 20,0 Mio. € benötigt.

Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

Im Juli 2022 wurde im Kapitel 0407 die Maßnahmegruppe 07 „Bewältigung der humanitären Aufgaben infolge des Krieges (Ukraine-Mittel)“ eingerichtet. Im Tit. 633 08 stehen seit dem 27.170 T€ zur Verfügung. Aktuell stehen in der Maßnahmegruppe 07 noch rund 13.100 T€ zur Verfügung.

Der finanzielle Aufwand der Kreise und kreisfreien Städte für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen aus der Ukraine im Zeitraum März bis September 2022 dürfte sich bei rund 67.000 T€. € bewegen. Der 70 % Landesanteil beläuft sich auf rund 47.000 T€. Im Rahmen der bereits gewährten Abschlagszahlungen an die Kreise und kreisfreien Städte wurden davon bereits rund 17.500 T€ ausbezahlt. Daraus ergibt sich ein Differenzbetrag in Höhe von 29.500 T€, welcher für die Abschlagszahlung im 4. Quartal 2022 noch benötigt wird. Zusätzlich werden 3.600 T€ für in den Landesunterkünften untergebrachte ukrainische Vertriebene benötigt.

Rechnung: $29.500 \text{ T€} + 3.600 \text{ T€} - 13.100 \text{ T€} = 20.000 \text{ T€}$

Somit ergibt sich ein Bedarf i. H. v. 20.000,0 T€.

2. TOP-Zuschlag

Zusätzlich erhalten die Kommunen für ukrainische Leistungsempfangende gem. Ziffer 3 der KLV Folgevereinbarung vom 26.09.2022 aus o. g. Titel einen sog. TOP-Zuschlag. Die von den Kommunen gemeldeten monatlichen UKR-Leistungsempfängerzahlen werden jeweils mit 750 € multipliziert und dann zu einer Jahressumme aufaddiert. Diese Jahressumme entspricht den AsylbLG-Gesamtkosten (100%) eines Kreises/kreisfreien Stadt. Dieser Gesamtbetrag wird dann mit den beiden Erstattungssätzen 90% und 70% multipliziert. Die sich daraus ergebende 20% Differenz ist der sogenannte TOP-Zuschlag, den jeder Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt noch in diesem Jahr als Sonderzahlung erhalten soll.

Gesamtaufwand UKR-AsylbLG (100%): 69,25 Mio. €

Erstattungsquote 90%: 62,325 Mio. €

Erstattungsquote 70%: 48,475 Mio. €

Differenz (20% TOP-Zuschlag): 13,85 Mio. €

Der Differenzbetrag von 13,85 Mio. € für den Zeitraum März – Oktober 2022 soll zeitnah an die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt werden.

Somit ergibt sich ein Bedarf i. H. v. 13.850,0 T€.

3. Unterstützung der Kommunen bei der Integrationsaufgabe

Die Landesregierung hat im Zuge der Folgevereinbarung mit den KLV vom 26. September 2022 zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine zugestimmt, dass für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von 5 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Integrationsaufgaben zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel stehen zusätzlich neben den Zuweisungen für Aufnahme und Integration gemäß § 21 FAG zur Verfügung. Ein neuer Haushaltstitel 1009 – 633 14 (MG 07) mit der Zweckbestimmung „Zuweisungen für die Aufnahme und Integration Kriegsvertriebener aus der Ukraine (Ukraine-Mittel)“ wäre einzurichten.

Somit ergibt sich ein Bedarf i. H. v. 5.000,0 T€.

4. Personalkosten für Vertretungs- und Aushilfskräfte im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF)

Für das laufende Haushaltsjahr sollen 19 Aushilfskräfte zusätzlich eingestellt werden, die mit 50,0 T € pro Stelle/Jahr berechnet sind. Die Kosten berechnen sich für die Dauer des Monats Dezember 2022. Die Vertretungs- und Aushilfskräfte werden bei der Bewältigung des deutlich erhöhten Aufkommens im Zusammenhang des Ukraine-Krieges unterstützen. Ein neuer Haushaltstitel 1009 – 427 01 (MG 07) mit der Zweckbestimmung „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte (Ukraine-Mittel)“ wäre einzurichten.

Somit ergibt sich ein Bedarf i. H. v. 79,2 T€.

Die Deckung erfolgt jeweils aus dem Titel 1111 – 971 20 „Vorsorge für Abfederung finanzieller Herausforderungen Ukraine-Krieg“.

Der Finanzausschuss wird zu allen vier Punkten um Zustimmung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>